

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 170/2021 öffentlich			
Dezernat: II FBL: Frau Hüge AbtL: Frau Christina Schmitz Verfasser/in: Herr Vercoulen		Mitzeichnungen			
		RPA			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Kinder, Jugend und Familie					20.05.2021

TOP	Abschluß neuer Förderbescheide sowie neuer Nutzungsverträge mit den freien Trägern von Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen (JuZe) ab 01.01.2022
------------	--

Beschlussvorschlag

a.) Die Kreisstadt Bergheim schließt mit den derzeitigen freien Trägern der Kinder und Jugendzentren (JuZe) im Stadtgebiet

- Arbeiterwohlfahrt (AWO) Regionalverband Rhein-Erft/Euskirchen (JuZe Quadrath),
- Deutsches Rotes Kreuz (DRK) Kreisverband Rhein-Erft (JuZe Glessen),
- katholische Jugendagentur (KJA) Köln gGmbH (JuZe Oberaußem)
- Kinder- & Jugendförderung (KJF) Ahe e.V. (Jugendtreff sowie KidsClub Ahe),

für den Zeitraum 01.01.2022 - 31.12.2026 neue Nutzungsverträge für den Betrieb der vorgenannten Einrichtungen in städtischen Räumlichkeiten ab.

b.) Für den Zeitraum 01.01.2022 – 31.12.2026 erfolgt die Förderung der freien Träger

- Arbeiterwohlfahrt (AWO) Regionalverband Rhein-Erft/Euskirchen (JuZe Quadrath),
- Deutsches Rotes Kreuz (DRK) Kreisverband Rhein-Erft (JuZe Glessen),
- katholische Jugendagentur (KJA) Köln gGmbH (JuZe Oberaußem)
- Kinder- & Jugendförderung (KJF) Ahe e.V. (Jugendtreff sowie KidsClub Ahe),

zur Aufrechterhaltung des Angebotes „Kinder- & Jugendarbeit in JuZe“ im Sinne des §11 SGB VIII (Jugendarbeit) unter Berücksichtigung der im Haushaltsplan 2021/2022 unter PSK 060 080 5318200 dafür eingestellten Mittel.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Fortführung der Einrichtungen, Planungssicherheit für Verwaltung und freie Träger sowie Aufteilung der bisherigen Förder- & Nutzungsverträge in Förderbescheid (Betriebskostenzuschuß) und Nutzungsvertrag (städt. Räumlichkeiten)

2. Sachverhalt

Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung über den Abschluss resp. die Fortschreibung der Förderbescheide sowie Nutzungsverträge (ehemals Förder- & Nutzungsverträge) ist gemäß §6 (1) Satz 1 der Satzung des Jugendamtes sowie Ziff. 7 (AfKJF Nr. 7) der Zuständigkeitsordnung des Rates der Kreisstadt Bergheim der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie.

Aufteilung Förderbescheid und Nutzungsvertrag

In der Vergangenheit wurden mit den freien Trägern der JuZe sogenannte Förder- und Nutzungsverträge abgeschlossen. Diese beinhalteten detaillierte Regelungen zum einen für den Betriebskostenzuschuss sowie zum anderen für die Nutzungsrechte und -pflichten der zur Verfügung gestellten städtischen Räumlichkeiten.

Der Betriebskostenzuschuss entspricht dem klassischen Förderwesen einer Kommune und soll als Förderbescheid auf Grundlage des heute zu treffenden AfKJF-Beschlusses verfasst werden. Die Nutzungsrechte- und -pflichten der überlassenen städtischen Räumlichkeiten sind hingegen als privatrechtlicher Vertrag abzuschließen.

Inhaltlich werden sowohl die Förderbescheide als auch die Nutzungsverträge angelehnt sein an die Inhalte der bisherigen Förder- & Nutzungsverträge. Die Nutzungsverträge werden, wie im Privatrecht üblich, mit den jeweiligen Trägern ausgehandelt.

Auf dieser Basis sind zukünftige Anpassungen oder Änderungen einfacher zu handhaben, da Förderung und Nutzungsbedingungen getrennt behandelt werden und nicht mehr in einer vertraglichen Abhängigkeit stehen.

Verlängerung Förderbescheid und Nutzungsvertrag (ehem. Förder- & Nutzungsvertrag)

In seiner Sitzung vom 30.01.2020 hat die Verwaltung den AfKJF in der Beschlussvorlage 473/2019 (einjährige Fortschreibung der Förder- & Nutzungsverträge mit den freien Trägern der JuZe) darüber informiert, wie Laufzeit und Inhalte der Verträge mit den Laufzeiten sowie Inhalten des Kinder- & Jugendförderplanes (KJFP) der Kreisstadt in Zusammenhang stehen. Demnach sollte die einjährige Fortschreibung der Verträge mit den freien Trägern für das Jahr 2021 aus den in der Vorlage dargestellten Gründen, insbesondere jedoch zur Absicherung des erforderlichen Personals erfolgen. Die darauffolgenden üblichen 5-Jahres-Verträge sollten inhaltlich auf den Erkenntnissen des 4. KJFP basieren, dessen Verabschiedung für Mai 2021 geplant war.

Nach dem neuen Zeitplan des KJFP (siehe Vorlagen Nr. 174/2021 der heutigen Sitzung) wäre der für die erste Jahreshälfte 2021 anvisierte Abschlusszeitpunkt der 5-Jahres-Verträge nicht mehr einzuhalten. Dies bleibt jedoch dringend notwendig, um den Trägern sowie ihrem langjährigen Personal eine Rechts-, Finanz- und Planungssicherheit hinsichtlich ihres Einrichtungsbetriebes resp. Arbeitsverhältnisses zu bieten. Insbesondere bei den Mitarbeitenden bestünde ansonsten die Gefahr, dass diese sich bei zwangsläufig auszusprechenden vorsorglichen Kündigungen ggf. aus persönlichen Gründen zeitnah umorientieren würden und somit bei einer Fortführung der Einrichtungen nicht mehr zur Verfügung stünden.

Beim aktuellen anhaltenden Fachkräftemangel im pädagogischen Bereich ist davon auszugehen, dass sich die Akquise neuer qualifizierter Mitarbeitende schwierig gestalten würde, womit eine kontinuierliche Aufrechterhaltung des Einrichtungsbetriebes akut gefährdet wäre.

Zur Aufrechterhaltung dieses aktuell bestehenden Angebotes im Sinne des § 11 SGB VIII (Jugendarbeit) ist daher die frühzeitige Absicherung der freien Träger erforderlich.

Da aus vorgenannten Gründen in den Förderbescheiden nicht auf die Erkenntnisse des 4. KJFP verwiesen werden kann, würde hier stattdessen ein Verweis auf den jeweils aktuell gültigen KJFP der Kreisstadt Bergheim enthalten sein. Auswirkungen auf den von den freien Trägern durchzuführenden Wirksamkeitsdialog ergäben sich dadurch nicht.

Alle vier freien Träger betreiben teilweise schon seit Jahrzehnten erfolgreich die jeweiligen JuZe

im Bergheimer Stadtgebiet. Die einzelnen Einrichtungen haben sich und ihre Arbeit in der Vergangenheit im Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie präsentiert und dabei Bestätigung ihrer Arbeit erfahren. Die Verwaltung arbeitet sowohl mit dem Personal als auch mit den Trägern der Einrichtungen vertrauensvoll zusammen.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

- entfällt –

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (Ild. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Entsprechende Mittel für die Förderung aller fünf Einrichtungen sowie der Unterhaltung der entsprechend überlassenen städtischen Räumlichkeiten sind im Doppelhaushalt 2021/2022 sowie in der mittel- und langfristigen Finanzplanung 2023-2025 berücksichtigt.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

- entfällt –

6. Bürgerbeteiligung

- entfällt –

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

- entfällt –